



### Unberechtigte Kundendatenübernahme beim Asset Deal – erhebliche Bußgelder für Unternehmenskäufer und -verkäufer!

Die Reihe der von Datenschutzaufsichtsbehörden verhängten höheren Bußgelder setzt sich mit einer Verhängung von fünfstelligen Bußgeldern durch die Bayerische Datenschutzaufsicht fort:

Bei einem Unternehmenskauf in Form des „Asset Deals“ wurden u.a. E-Mail-Adressen von Kunden vom Käufer übernommen, ohne dass deren entsprechende Einwilligung vorlag. Die Datenschutzaufsicht hält dies für unzulässig und weist darauf hin, dass eine entsprechende Weitergabe der Daten – je nach Fallkonstellation – nur mit Einwilligung der Kunden oder nur nach Einräumung entsprechender Widerspruchsmöglichkeiten zulässig ist.

Zwar wurde die Weitergabe von Namen und Postanschriften der Kunden nicht beanstandet (sog. „Listenprivileg“ gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BDSG und § 29 Abs. 2 Satz 2 BDSG – danach ist es unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, personenbezogene Daten zu Werbezwecken und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung zu nutzen und an Dritte weiterzugeben).

Die Übertragung der weiteren Kundendaten wie Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Konto- und/oder Kreditkartendaten sowie „Kaufhistorien“ hielt die Datenschutzaufsicht jedoch für rechtswidrig.

Nach Auffassung der Datenschutzaufsicht kann bei einem Asset Deal die entsprechende Datenübernahme ohne Einwilligung der Kunden nicht aufgrund überwiegender Unternehmensinteressen nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG gerechtfertigt werden.



Die Verhängung empfindlicher Bußgelder sowohl für den Unternehmenskäufer als auch für den Verkäufer (!) dürfte kein Einzelfall bleiben. Wir hatten in unserem letzten Newsletter darauf hingewiesen, dass die Bayerische Landesdatenschutzaufsicht in einer Presseerklärung ausdrücklich mitgeteilt hatte, künftig verstärkt die Rechtmäßigkeit der Verwendung von Kundendaten, insbesondere von Kundenansprachen via E-Mail, prüfen zu wollen.

Neben drohenden Bußgeldern besteht deshalb zusätzlich die Gefahr, dass der Unternehmenskäufer die rechtswidrig an ihn übertragenen Kundendaten nicht mehr nutzen darf.

### Wichtige Tipps:

Wir empfehlen daher, die Rechtmäßigkeit des Verkaufs und Erwerbs von Kundendaten unter anderem anhand folgender Fragen zu prüfen:

- Handelt es sich ausnahmsweise um Kundendaten, die unter das sog. „Listenprivileg“ fallen?
- Liegt eine Einwilligung des Kunden zur Datenübertragung vor? Falls nicht: Kann diese praktikabel im Zuge des Unternehmenskaufs nachgeholt werden?
- Wurde bei der Kundendatenerhebung durch den Verkäufer bewusst entschieden, ob das (nur bei Bestandskunden mögliche) opt-out-Verfahren oder das opt-in-Verfahren für Werbe-E-Mails verwendet wird? Wurden die entsprechenden Verfahrensvorgaben eingehalten?
- Wurde bei CRM-Datenbanken dokumentiert, woher die Berechtigung zur Datenverwendung stammt?



### Für Unternehmens- käufer speziell zu beachten:

- Hat man sich beim Verkäufer vertraglich vor drohenden Schäden durch eine nicht erkennbare fehlende Berechtigung zum Datenverkauf abgesichert?
- Wurde beim opt-out-Verfahren stets auf die Einhaltung der Vorgaben geachtet (u.a. Hinweis auf Widerspruchsmöglichkeit, Verwendung nur für ähnliche Waren und Dienstleistungen)?
- Wurden beim opt-in-Verfahren die Vorgaben des Telemediengesetzes und das double-opt-in-Verfahren eingehalten?

Das Bußgeldverfahren zeigt, dass Kundendaten nur dann werthaltig sind, wenn sie in datenschutzrechtlich zulässiger Weise genutzt werden können. Unternehmen sollten daher von Anfang an Einwilligungen auch zur möglichen Datenübertragung vorsehen, da die nachträgliche Einholung meist nur noch einen kleinen Prozentsatz der Kunden erfassen wird.

Beim Kauf eines Unternehmens, bei dem die Kundendaten einen wesentlichen wirtschaftlichen Faktor bilden, sollte außerdem überlegt werden, ob statt eines Asset Deals besser ein Share Deal angestrebt wird, um datenschutzrechtliche Probleme bei der Übertragung der Kundendaten zu vermeiden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.



### Impressum

#### avocado rechtsanwälte

schillerstraße 20

60313 **frankfurt**

t +49 [0]69.9133010

f +49 [0]69.91330119

frankfurt@avocado.de

www.avocado.de

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76

steuer nr. 13/225/62722

fa berlin-charlottenburg

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene dienstleistungsmarke der berger, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte part mbb.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen. salary partner, counsel, of counsel und associates sind nicht partner der partnerschaftsgesellschaft.

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters sind:

Jan Peter Voß

Dr. Jörg Michael Voß

Prof. Dr. Thomas Wilmer